Stadt Meerbusch 12. Oktober 2005
Der Bürgermeister
Planen und Bauen
Az.: 4/61-26-03/234 ki

An die
Damen und Herren
des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften

Beratungsvorlage

zu TOP **7.0** der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften am 8. November 2005

Bebauungsplan Nr. 234, Meerbusch-Strümp, Neu-Schürkesfeld
7.1 Beschluss über Anregungen gem. § 3 (2) BauGB
7.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Beschlussvorschlag:

7.1 Beschluss über Anregungen gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt stellt fest:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 234, Meerbusch-Strümp, Neu-Schürkesfeld hat gem. § 3 (2) Baugesetzbuch vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit geltenden Fassung vom 31. August 2005 bis einschließlich 30. September 2005 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Über die eingegangenen Anregungen entscheidet der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften des Rates der Stadt nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wie folgt:

1. Rhein-Kreis Neuss Schreiben vom 30. September 2005
Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Lärmschutzzonen der Start- und Landebahnen des Verkehrsflughafens Düsseldorf (*Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm*) und ist auch nicht vom Landesentwicklungsplanes (LEP), *Schutz vor Fluglärm* betroffen.

Hinsichtlich der Beurteilung einwirkender Fluglärmimmissionen liegen darüber hinaus von der Stadt Meerbusch veranlasste schalltechnische Untersuchungen vor, welche im Juni 2002 erstellt wurden.
Basis ist der Betriebszustand des Zeitraumes Mai bis Oktober 2001 mit tagsüber 99643 Bewegungen (+ Hubschrauber) sowie 5965 Bewegungen während des Nachzeitraumes.
Des weiteren wird die neue Modru - Abflugroute (Arbeitsbezeichnung Modru x, eine von der DFS Deutschen Flugsicherung neu entwickelte und dem Luftfahrt-Bundesamt genehmigte Flugroute), nach welcher seit dem 4. September 2003 geflogen wird, behandelt.

Anhand der Schallimmissionspläne sowie von Differenz-Karten lässt sich eine Beurteilung der zu erwartenden Fluglärmimmissionen für das Bebauungsplangebiet Nr. 234 vornehmen.

Hierbei führen die vom Flugverkehr hervorgerufenen Geräuschimmissionen zu Beurteilungspegeln, die die Orientierungswerte der DIN 18005 unterschreiten und als schalltechnisch verträglich einzustufen sind. Für das Plangebiet sind somit keine erheblichen Lärmimmissionen aus Fluglärm prognostiziert.
Entsprechende Festsetzungen oder Hinweise im Bebauungsplan sind nicht erforderlich.
Den Schallimmissionsplan Fluglärm sowie eine ergänzende Stellungnahme des Gutachters werden dem Kreisgesundheitsamt zur Kenntnis gebracht.

7.2 Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt beschließt den Bebauungsplan Nr. 234, Meerbusch-Strümp, Neu-Schürkesfeld als Satzung gemäß § 10 Baugesetzbuch vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 10 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718) in Verbindung mit § 244 (2) Baugesetzbuch vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) sowie in Verbindung mit den § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2005 (GV.NRW. S. 644).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt
- im Westen vom Schürkesweg
- im Südosten von den südlichen Grenzen der Wohnbaugrundstücke südlich der Brucknerstraße
- im Nordosten von der Schloßstraße (L 386)

und ist in nachstehendem Übersichtsplan gekennzeichnet.

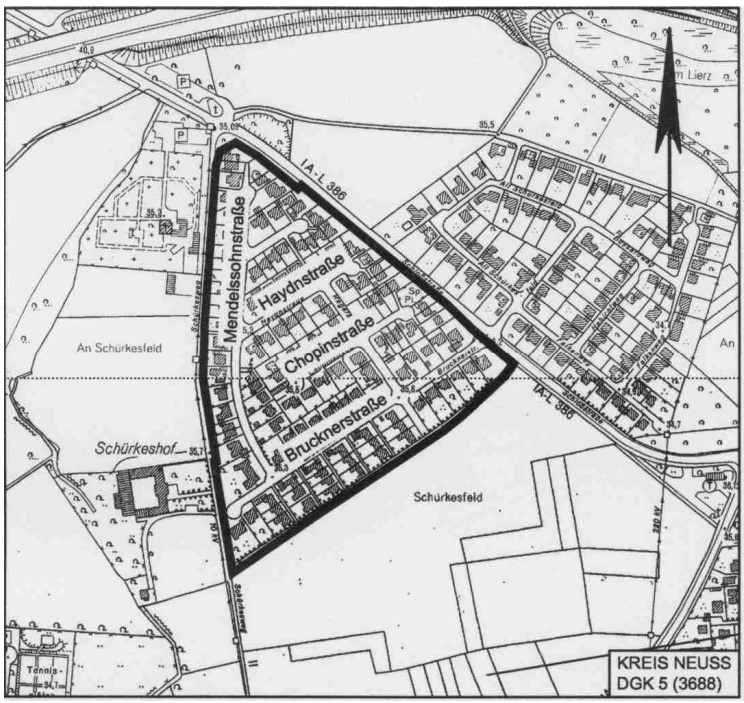

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Gleichzeitig wird die Entwurfsbegründung - unter Hinzufügung der Abwägung der vorgebrachten Anregungen - als Entscheidungsbegründung gem. § 9 (8) BauGB beschlossen.
Die Abwägung lag dem Rat der Stadt in der Fassung der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften vom 8. November 2005 vor.

Begründung:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 234 hat einschließlich der Entwurfsbegründung vom 31. August 2005 bis einschließlich 30. September 2005 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Aus der Bürgerschaft wurden keine Anregungen vorgebracht.

Die Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 30. August 2005 beteiligt.
Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die eine Stellungnahme abgegeben haben, ohne Anregungen vorzubringen, sind beiliegender Liste zu entnehmen.

Es wurde die als Anlage in Kopie beigefügte Anregung vorgebracht.

Der Ausschuss für Planung, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften hat nunmehr über die eingegangene Anregung unter Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander zu entscheiden.

Lösung:

Die Verwaltung schlägt vor, wie im Beschlussvorschlag im Einzelnen dargestellt zu entscheiden.

In Vertretung:

N o w a c k
Erster Beigeordneter

Sprecher/in im Rat zu 7.2: